



Staatliches Schulamt Göppingen



Informationsveranstaltung
„Inklusive Beschulung“
für Erzieherinnen und Interessierte

Welche Schule ist für ein besonderes Kind passend?



Vielleicht befürchten Sie...

... dass es für ein Kind Ihrer Einrichtung in der Grundschule schwierig werden könnte?

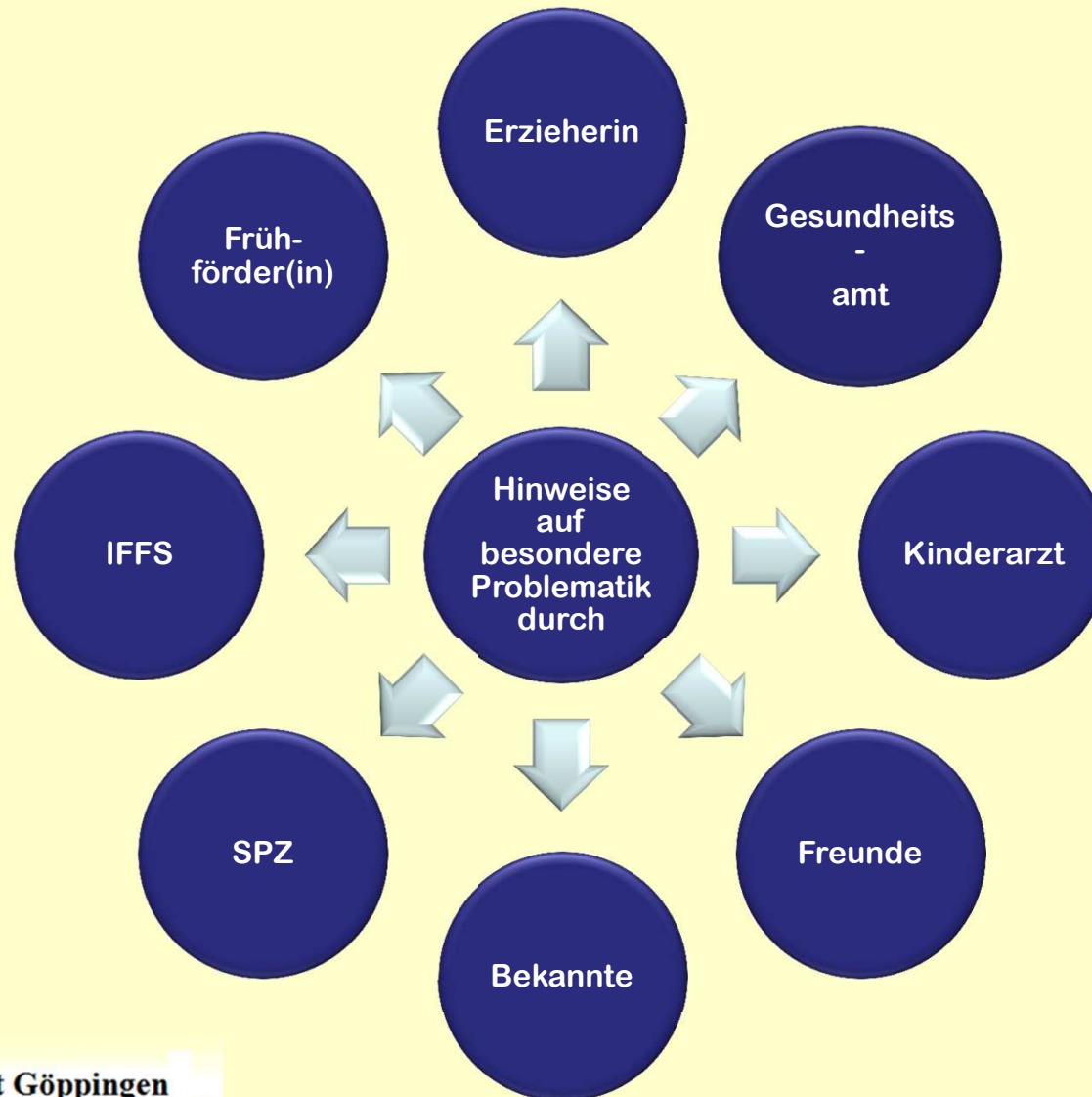
Vielleicht ist dieses Kind einfach irgendwie

„anders“

als die anderen gleichaltrigen Kinder und zeigt massive Auffälligkeiten.



Vielleicht...



Dann...

... benötigt das Kind in der Schule
vielleicht

sonderpädagogische Unterstützung
oder

ein sonderpädagogisches
Bildungsangebot,

um erfolgreich lernen zu können.



Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

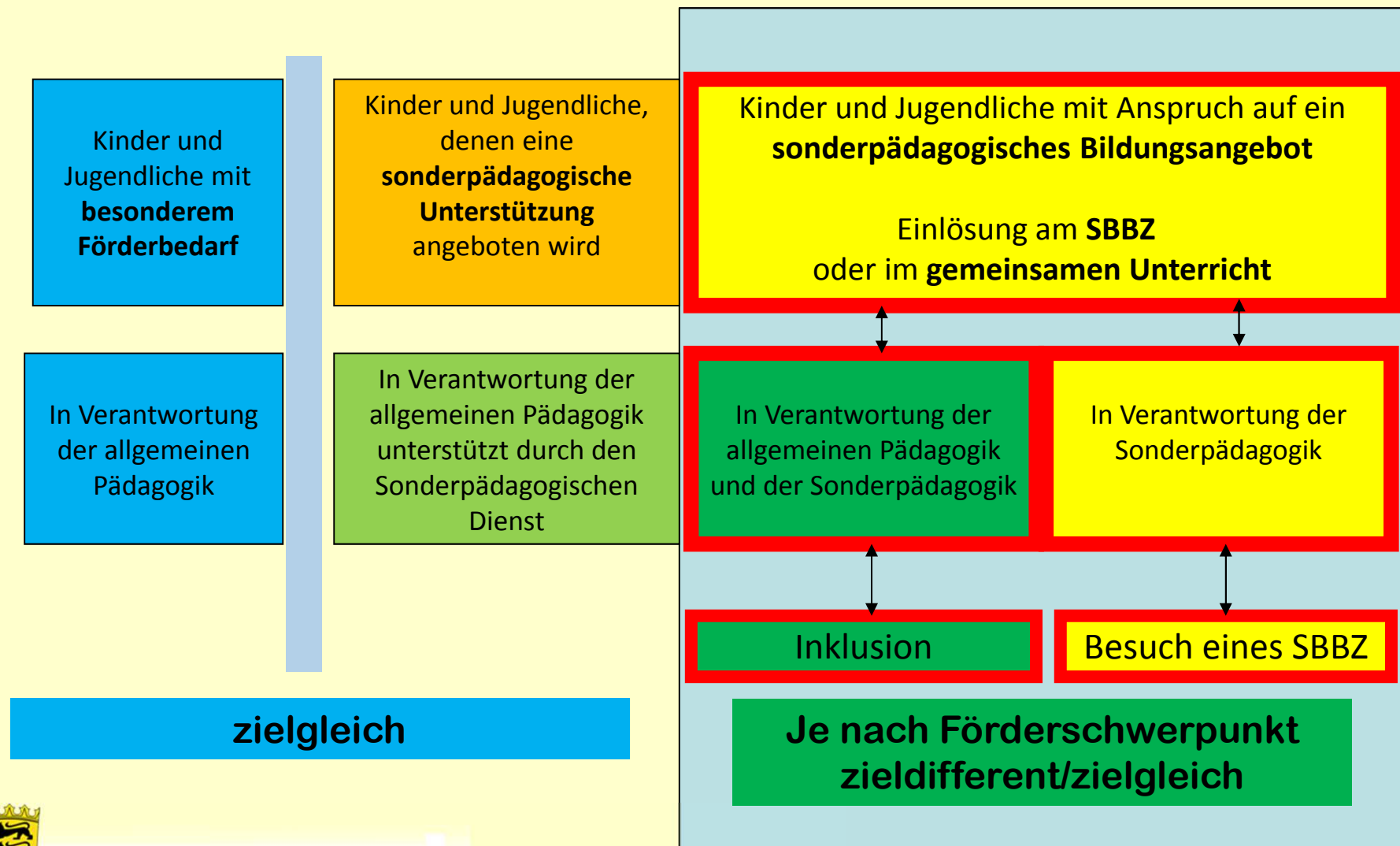
- Teilleistungsstörungen
(LRS, Dyskalkulie)
 - AD(H)S
 - Autismus-Spektrum-
Störungen
 - Hochbegabung
 - Körperliche
Beeinträchtigungen,
Sinnesschädigungen
 - Sprachauffälligkeiten
 - Chronische Erkrankungen,
insbesondere Diabetes
- Erreichen zielgleich das
Klassenziel

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch

- Lernen
 - Sprache
 - Emotionale und soziale
Entwicklung
 - Sehen
 - Hören
 - Geistige Entwicklung
 - Körperliche und motorische
Entwicklung
 - Schüler in längerer
Krankenhausbehandlung
- ziendifferenzierter Unterricht in
den Fachrichtungen Lernen und
Geistige Entwicklung, optional in
den anderen Fachrichtungen



Auf welchen Schülerkreis bezieht sich die Sonderpädagogik?



Schulgesetz – Inklusion

(Schulgesetz und „SBA-VO“)

- Inklusion Aufgabe aller Schulen
- Aufhebung Sonderschulpflicht → Allgemeine Schulpflicht / Berufsschulpflicht
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern
- Staatliche Schulämter:
steuern die Organisation inklusiver Bildungsangebote (raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung, Gruppenlösungen bei zieldifferentem Unterricht, Prozess der Bildungswegekonferenzen)



Schulgesetz – Inklusion

(Schulgesetz und „SBA-VO“)

- **Kooperative Organisationsformen (früher z. B. Außenklassen) weiter möglich**
- **zieldifferenter Unterricht an allgemeinen Schulen (Primarstufe und Sek I)**



Klärungsbedarf!

- Um einen möglichen sonderpädagogischen Bildungsanspruch zu klären, ist ein pädagogisch-psychologisches Gutachten erforderlich
- d. h., was das Kind in der Schule genau braucht, wird von einer Sonderschullehrkraft untersucht und in einem Gutachten beschrieben



Wer sind die Ansprechpartner für Eltern?

- Wenn das Kind einen Regelkindergarten besucht, beraten die Eltern sich mit Ihnen als Erzieherinnen, als Integrationsfachkraft sowie Ihnen als Kooperationslehrkraft und nehmen Kontakt mit der zuständigen allgemeinen Schule oder vor der Einschulung auf Wunsch auch mit dem zuständigen SBBZ auf.
- Wenn das Kind einen Schulkindergarten besucht, sind die Ansprechpartnerinnen Sie als Erzieherinnen sowie die Sonderschullehrkraft im Kindergarten. Die Eltern nehmen Kontakt mit dem SBBZ auf.



Und dann?

**... folgt die Klärung des Anspruchs auf
einen sonderpädagogischen
Bildungsanspruch**



Ablauf der Klärung des Anspruches

Nur wenn ein Anspruch auf ein
sonderpädagogisches Bildungsangebot
(Gutachten) bereits festgestellt ist,
können Eltern eine Meldung zum
inkluisiven Schulangebot machen.



Ablauf der Klärung des Anspruches

Sep-
tember

- Kind geht in den KiGa als Vorschulkind und zeigt dort massive Auffälligkeiten in verschiedenen Entwicklungsbereichen.

Oktober

- Elternberatung
- Eltern beantragen die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpäd. Bildungsangebot an der allgemeinen Schule oder am SBBZ (nur bei Einschulung).

Novem-
ber

- Begutachtungsphase durch die beauftragte Sonderschullehrkraft



Ablauf der Klärung des Anspruches

Dez./
Januar

- Begutachtungsphase
- Elterninformation über das Ergebnis durch Gutachter/Gutachterin

Januar

- Elternberatung über ihr Wahlrecht zur Einlösung des Bildungsanspruchs ihres Kindes im inklusiven Unterricht oder am SBBZ
- Formular zu der Meldung zur Inklusion gibt es vom SBBZ, der allgemeinen Schule oder am SSA

1. Feb-
ruar

- **01. Februar 2017:** Ende der Meldefrist für das inklusive Bildungsangebot



Ablauf der Klärung des Anspruches

März -
Mai

- Prozess der Bildungswegekonferenz zur Lernortklärung gemeinsam mit Eltern, SBBZ und allgemeiner Schule.

Im An-
schluss

- Die Eltern erhalten vom Staatlichen Schulamt Göppingen einen entsprechenden Feststellungsbescheid, der den Lernort für ihr Kind festlegt.



Wurde ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch festgestellt ...

... gibt es also zwei Wege:

Besuch
eines SBBZ

Besuch des
gemeinsamen
Unterrichts an
einer
allgemeinen
Schule
(Inklusion)

Der festgestellte
sonderpädagogische
Bildungsanspruch ist
verbindlich!

Die Eltern haben das
Wahlrecht!



Inklusiver Unterricht

- **Der Lernort ist an einer allgemeinen Schule.**
- **Die Planung der Standorte obliegt dem Staatlichen Schulamt.**
- **Es werden grundsätzlich bei zieldifferentem Unterricht gruppenbezogene Lösungen eingerichtet.**



Die Lernorte...

... werden vom Staatlichen Schulamt
festgelegt

Exklusives
Angebot i.d.R. an
zuständigem SBBZ

Inklusives
Angebot an
konkreter Schule



Wahlrecht der Eltern

- Im Rahmen der sogenannten „Bildungswegekonferenz“

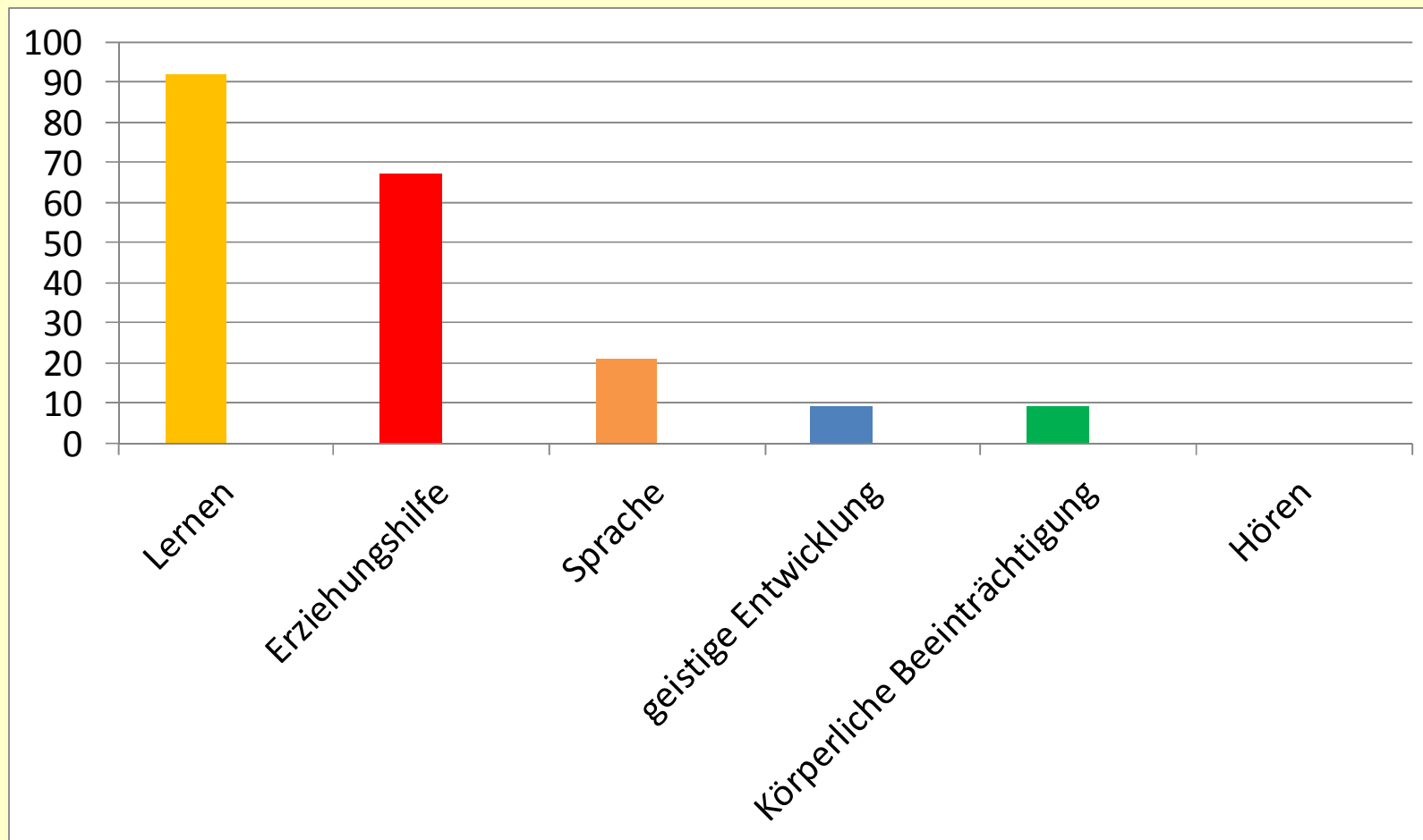
entscheiden die Erziehungsberechtigten,

ob sie sich für das inklusive oder exklusive Angebot entscheiden.

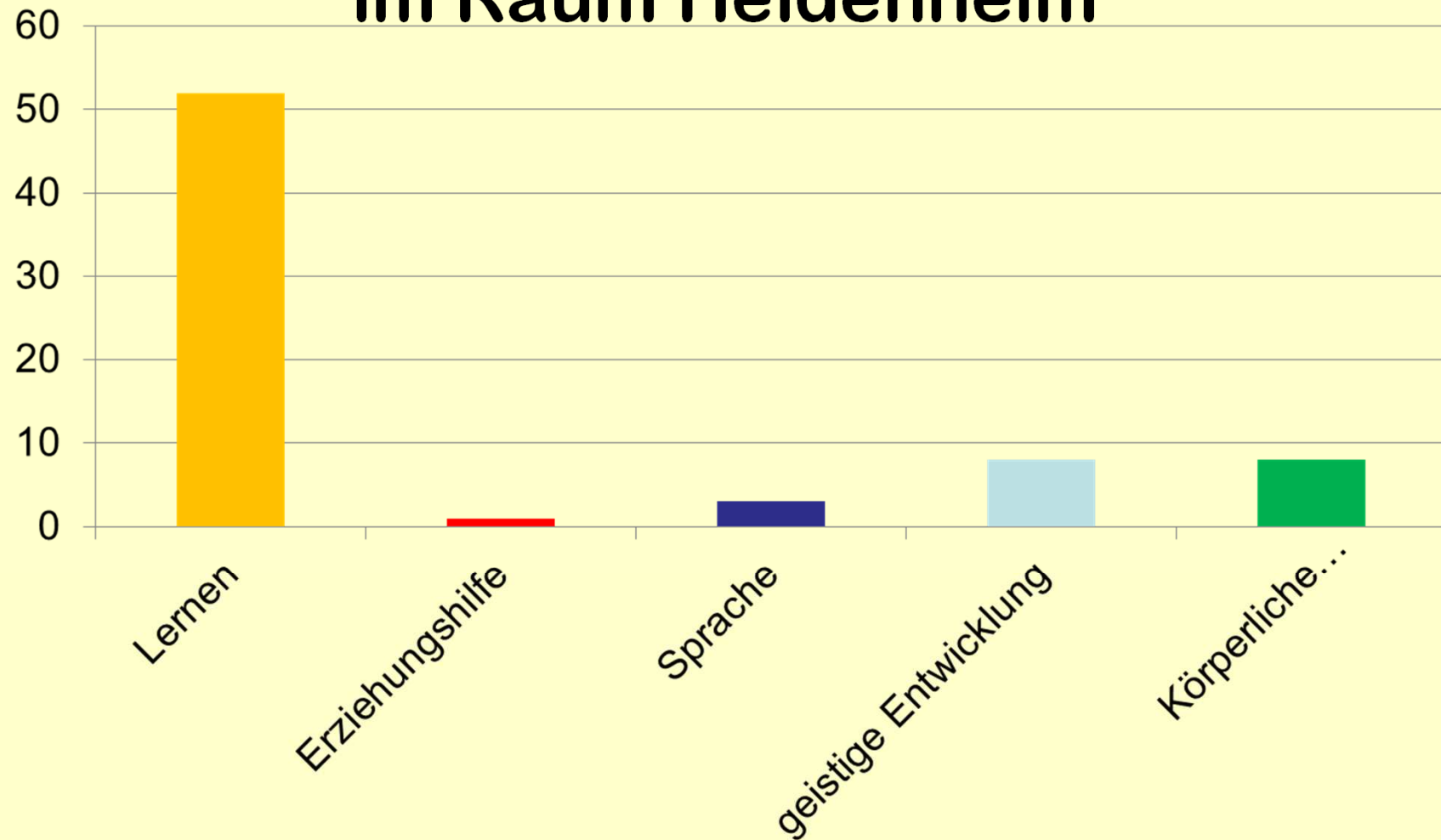
- Vom Zeitpunkt der Begutachtung bis jetzt sind ca. 4 bis 5 Monate vergangen!



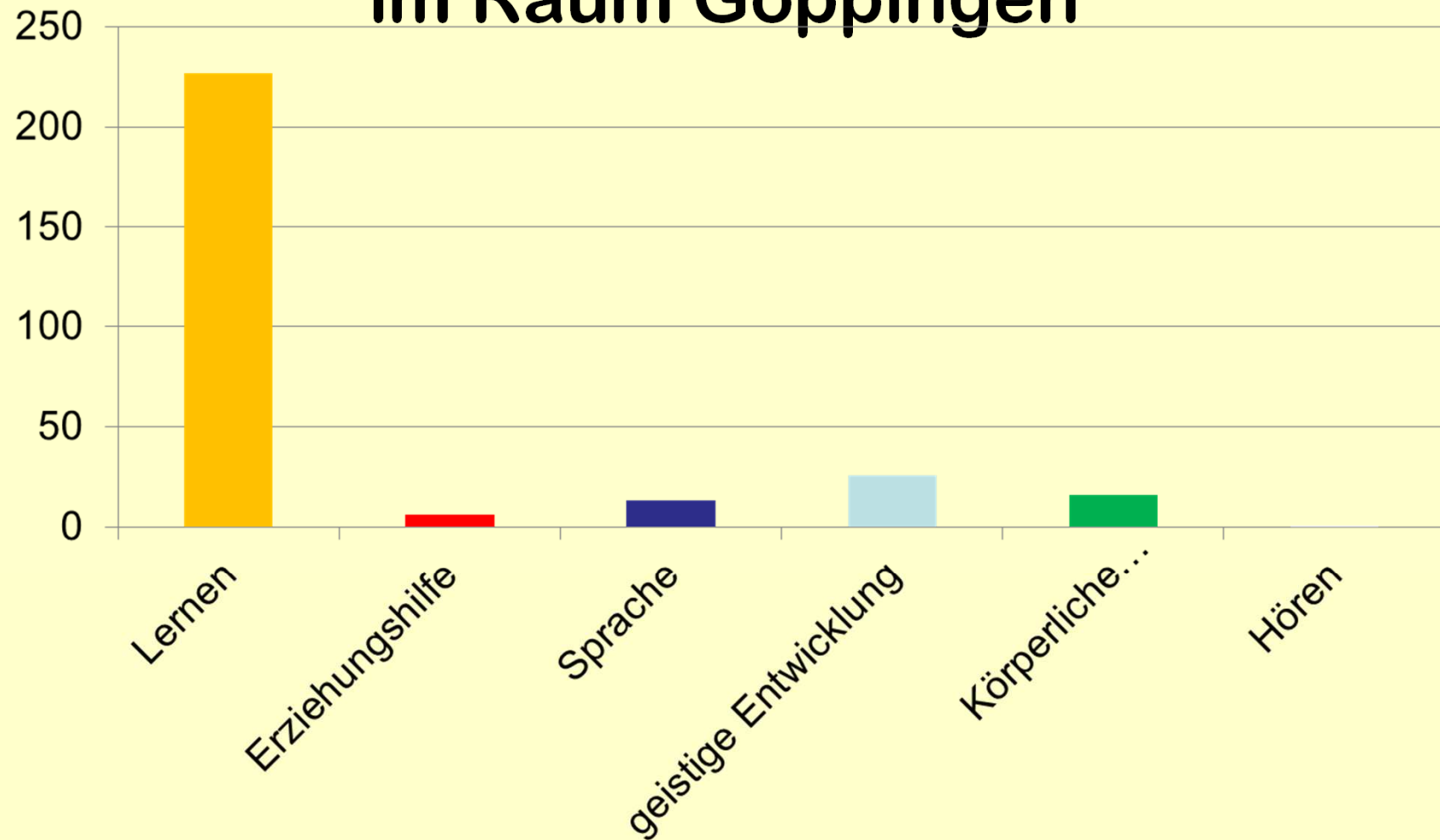
Ein paar Zahlen für das Schuljahr 16/17 im Ostalbkreis



Ein paar Zahlen für das Schuljahr 16/17 im Raum Heidenheim



Ein paar Zahlen für das Schuljahr 16/17 im Raum Göppingen



Vielleicht haben Sie noch Fragen

